

D Parteiinterna

D.3 Änderung der Landessatzung im § 14 Absatz 2 – Zusammensetzung Landesparteitag

EinreicherIn: Landesvorstand

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Änderung der Landessatzung im § 14 Absatz 2:

„Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. [...].

in neu

*„Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, **das heißt das Delegiertenmandat beginnt am 1. Januar und endet in der Regel zwei Jahre nach Beginn am 31. Dezember.** Die Wahl findet frühestens am ~~01.10.~~ **01.06.** des Vorjahres der Mandatsperiode und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. [...].*

Begründung:

Im ersten Satz des Paragraphen ist die Formulierung nicht klar. Sowohl die Bundessatzung als auch die Landessatzung meint mit der Formulierung, dass die Mandatsdauer nicht unterjährig nach der Wahl direkt beginnt, sondern das Mandat an das Kalenderjahr gebunden ist. Die Ergänzung soll hier Klarheit bringen und die Arbeit mit dem Mitgliederprogramm vereinfachen.

Das Vorziehen des Wahltermins ist technisch möglich. Die Mandatsverteilung stützt sich auf die Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres. Per Ausnahmebeschluss wurden vorgezogen Wahlen zum Beispiel bei der LAG Seniorinnen und Senioren praktiziert. Im Ergebnis wird durch die Erweiterung des Wahlzeitraumes bzw. das Vorziehen den Kreisverbänden und Landesweiten Zusammenschlüssen eine flexiblere Planung ermöglicht sowie die Möglichkeit erweitert, Wahlen und inhaltliche Arbeit besser realisieren zu können.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____